VERHALTENSKODEX

für den Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e. V.
und sämtliche Verbundunternehmen

VDE

VERHALTENSKODEX

für den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. und sämtliche Verbundunternehmen (insgesamt VDE)

VORWORT DES VORSTANDS

Die Reputation unseres Verbandes und die Reputation der gesamten VDE-Gruppe sowie das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit hängen vom konkreten Verhalten jedes VDE-Mitarbeiters ab. Jeder Einzelne muss dazu beitragen, dass die positiven Erwartungen, die sich mit der Marke VDE verbinden, erfüllt werden. Daher ist unser Verhaltenskodex eine verbindliche Leitlinie, die verlässliche Orientierung für das tägliche Handeln geben soll und rechtliche und ethische Anforderungen an alle VDE-Mitarbeiter enthält.

Die folgenden Inhalte gelten für jeden von uns. Der Vorstand des VDE e.V. beachtet diese Grundsätze in derselben Weise, wie er es von den VDE-Mitarbeitern erwartet. Wir sind davon überzeugt, dass unser in Sie gesetztes Vertrauen Sie darin stärkt, diese Leitlinie umzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, denn auf diese Weise tragen Sie zum langfristigen Erfolg des VDE bei.

Dr. Hans Heinz Zimmer

Prof. Dr. Helmut Klausing

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich 5

2. Vision und Leitbild 5

3. Gesetzestreue 5

4. Fairer Wettbewerb / Kartellverbot 6

5. Anti-Korruption 6

5.1 Fordern, Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen 6

5.2 Anbieten, Gewähren und in Aussicht stellen von Vorteilen 7

5.3 Geschäftsessen 7

5.4 Geschäfte mit Familienangehörigen 7

5.5 Öffentliche Amtsträger 8

5.6 Spenden und Sponsoring 8

6. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot 8

7. Datenschutz 8

8. Vermeidung von Interessenkonflikten 8

9. Auftreten in der Öffentlichkeit 8

10. Sicherung von Vermögenswerten und Verschwiegenheitsverpflichtungen 9

11. Aktienerwerb und Insiderhandelsverbot 9

12. Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung 10

13. Compliance Management System 10

13.1 Compliance Organisation 10

13.2 Beratung, Meldungen von Compliance-Vorfällen 10

13.3 Folgen bei Fehlverhalten 11

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt für den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (nachfolgend „VDE e.V.“) und seine im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam mit dem VDE e.V. nachfolgend „VDE“). Er gilt weltweit für alle Mitarbeiter im VDE einschließlich der Vorstände, der Geschäftsführer und der Führungskräfte (nachfolgend „VDE-Mitarbeiter“ [1]). Der Verhaltenskodex wendet sich aber auch an alle Mitglieder von Organen und alle Teilnehmer von Gremiensitzungen und anderer Zusammenkünfte und Aktivitäten des VDE, auch wenn kein Dienstverhältnis zum VDE besteht. Er wendet sich an die Experten in Normungs- und/oder Standardisierungsverfahren sowie an die Experten im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Aktivitäten.

2. VISION UND LEITBILD

Sicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Förderung von Wissenschaft und Lehre sind die Ziele, die der VDE in Deutschland sowie weltweit verfolgt und umsetzt.

Als führende Plattform der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik vernetzt der VDE Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, um Zukunftstechnologien und Innovationen zu fördern. Durch Wissensaustausch, Bildung, Normung, Standardisierung und Prüfung auf höchstem Niveau, damit aus Wissen leistungsfähige und sichere Anwendungen entstehen, die den Lebensstandard und die Lebensqualität der Menschen sichern.

Der VDE ist stets bestrebt, höchste Qualität zu liefern und den Anforderungen des Marktes und der Allgemeinheit unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Auftrages für den Unfall- und Verbraucherschutz in hohem Maße gerecht zu werden.

Dabei möchte der VDE den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden.

Die kontinuierliche Verbesserung der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzleistung, die Vermeidung von Umweltbelastungen und die Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen ist für den VDE eine Selbstverständlichkeit. Dazu zählen auch so grundlegende Prinzipien wie die Wahrung der Menschenrechte sowie der Schutz von Arbeitsplätzen und Umwelt.

Der VDE unternimmt alle Anstrengungen, um alle Arbeitsplätze innerhalb der Gruppe sicher zu gestalten und die VDE-Mitarbeiter vor Gefahren zu schützen. Die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention sind integrale Bestandteile der Unternehmenspolitik und unterliegen einem ständigen Verbesserungsprozess.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl von Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten sind deren Leistungsfähigkeit und Qualitätsbewusstsein. Der VDE erwartet, dass auch Lieferanten, Dienstleister und sonstige Dritte die gleichen hohen Standards verfolgen, wie sie im hier vorgelegten Verhaltenskodex verankert sind.

Der VDE setzt in seinem Einflussbereich die Grundwerte der Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung konsequent um.

3. GESETZESTREUE

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter haben einen hohen Anspruch an die Integrität seines Handelns.

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dazu zählen neben dem Kartell- und Wettbewerbsrecht insbesondere auch die Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers und Korruption sowie die einschlägigen arbeits-, datenschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Der Grundsatz der Gesetzestreue gilt ausdrücklich auch dann, wenn dem VDE durch Gesetzesverstöße vermeintliche Vorteile entstehen würden.

1 Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. VDE möchte deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

4. FAIRER WETTBEWERB / KARTELLVERBOT

Die einschlägigen Bestimmungen für einen fairen Wettbewerb wie auch die Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts sind zu beachten.

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten und hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gerichtet sind und/oder gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen. Der VDE toleriert es daher auch nicht, dass es im Rahmen von Gremiensitzungen und von sonstigen Zusammenkünften im VDE zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt.

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die mit dem Ziel erfolgen oder dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, verboten sind. Unter Absprachen sind dabei sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen zustande kommen, zu verstehen.

Unzulässig sind vor allem:
- Absprachen über Preise und/oder Kapazitäten mit Wettbewerbern
- Absprachen über Wettbewerbsverzicht
- Abgabe von Scheinangeboten
- Aufteilung von Kunden, Gebieten, Produktionsprogrammen oder nach sonstigen Segmentierungskriterien
- Absprachen über Verkaufsbedingungen

Bei allen Äußerungen, egal ob schriftlicher oder mündlicher Natur, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und daher den Anschein kartellrechtlich unzulässiger Themen erwecken.

5. ANTI-KORRUPTION

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter dulden keine unmoralischen Geschäftspraktiken und ächtet jede Form der Korruption, Bestechung und unredlicher Vorteilsnahme. Korruption bedeutet die Ausnutzung einer Position zur Erlangung von nicht gerechtfertigten Vorteilen. In der Regel wird dieser Vorteil in einem Austauschverhältnis gewährt (aktive und passive Korruption). Unter den Begriff Vorteil fällt alles, was die Lage des Empfängers oder eines Dritten irgendwie verbessert und auf was er keinen Anspruch hat. D.h. Vorteile sind nicht nur Geldleistungen, sondern alle materiellen oder immateriellen Vorteile.

Dieses Verbot gilt für alle Länder, in denen der VDE tätig ist, auch dann, wenn korruptives Verhalten in diesen Ländern üblich ist oder von Geschäftspartnern nicht als unethisch oder verwerflich angesehen wird.

5.1 Fordern, Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen

Beim Einkauf von Vorräten, Materialien, Dienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten ist darauf zu achten, dass der Beschaffungsprozess allein auf Qualität, Leistung und Kosten ausgerichtet wird.

Das Einfordern, Versprechen lassen und Annehmen von Zuwendungen und Vorteilen aller Art zum persönlichen Vorteil des VDE-Mitarbeiters oder eines Dritten, insbesondere von Kunden, Lieferanten und Dienstleistern oder von interessierten Normungs- oder anderen Fachkreisen, ist untersagt.

Die Annahme von Geldgeschenken ist verboten. Sachgeschenke dürfen nur vorbehaltlich der nachfolgend genannten Ausnahmen angenommen werden. Ausnahmen bestehen bei allgemein üblichen Gelegenheits- und/oder Werbegeschenken in einem angemessenen Wert und bei Sachgeschenken, die der üblichen Praxis oder Sitte entsprechen. Die Sachgeschenke sollen einen Wert von 50 EURO nicht überschreiten und dürfen nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen werden. Als Sachgeschenke gelten auch andere Vergünstigungen, insbesondere Einladungen zu Veranstaltungen ohne Geschäftscharakter

(Konzert-, Theater-, Sport- und sonstige Abendveranstaltungen oder Reisen), Dienstleistungen, Aufmerksamkeiten, Provisionszahlungen oder sonstige Gefälligkeiten. Bei der Entgegennahme von Produkten oder Dienstleistungen im privaten Bereich ist der marktübliche Preis zu zahlen und die Zahlung zu dokumentieren.

Diese Bestimmungen zur Annahme von Geld- und Sachgeschenken dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Ausrichtung eines Betriebsfestes, Einzahlung in die „Kaffeekasse") umgangen werden.

In Zweifelsfällen ist der Rat bzw. die Genehmigung durch den disziplinarischen Vorgesetzten oder die Rechtsabteilung einzuholen.

5.2 Anbieten, Gewähren und in Aussicht stellen von Vorteilen

Es ist sicherzustellen, dass eine Bevorzugung des VDE bei der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrages nicht durch ein Angebot, ein in Aussicht stellen oder das Gewähren von persönlichen Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Bewirtungen, sonstige Gefälligkeiten) erfolgt. Den VDE-Mitarbeitern ist es untersagt, insbesondere Amts- oder Entscheidungsträgern, Kunden, potenziellen Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern persönliche Vorteile anzubieten oder zuzuwenden.

Geschenke, Einladungen oder sonstige Gefälligkeiten dürfen Dritten nur dann gewährt werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie entsprechen der üblichen Praxis oder Sitte und Höflichkeit.
- Sie werden nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gewährt oder angenommen.
- Das Geschenk an einen Dritten ist von ausreichend beschränktem Wert (Höflichkeitsgeschenke und übliche Werbegeschenke).
- Sie stellen keine Verletzung anwendbaren Rechts dar und stehen nicht im Widerspruch zu den Compliance Regelungen des Empfängers.
- Ein Bekanntwerden der Zuwendungen einschließlich der Identität des Empfängers würde weder den VDE noch den Empfänger in Verlegenheit bringen.

Die Gewährung von Zuwendungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist nicht erlaubt.

Diese Bestimmungen zum Anbieten und Gewähren von Vorteilen dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen umgangen werden. Im Zweifelsfall ist mit dem disziplinarischen Vorgesetzten oder der Rechtsabteilung Rücksprache zu halten.

5.3 Geschäftsessen

Die Einladung und die Annahme zu einem Geschäftsessen gehören zu den üblichen Gepflogenheiten des Arbeitsalltags; diese sind aus Sicht des VDE grundsätzlich zulässig, solange sie angemessen sind. Dies gilt nicht, soweit sie als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen oder gewährt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5.2 entsprechend.

5.4 Geschäfte mit Familienangehörigen

Vertragsbeziehungen mit Familienangehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder sowie sonstige Verwandte – hierzu zählen auch Lebenspartner) sind grundsätzlich unzulässig, da solche Geschäfte das latente Risiko eines Interessenkonfliktes bergen und daher die im Beschaffungsprozess erforderliche Neutralität beeinträchtigen könnten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, wenn sie durch die Geschäftsführung der jeweiligen VDE-Gesellschaft oder das jeweils zuständige Gremium gestattet wurden.

5.5 Öffentliche Amtsträger

Zuwendungen an öffentliche Amtsträger sind besonders sensibel und dürfen nicht gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen. Im Zweifel ist eine Zustimmung oder eine Genehmigung seines Vorgesetzten nach § 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) zu verlangen.

5.6 Spenden und Sponsoring

Spenden sowie Sponsorengelder insbesondere für Kultur, Sport oder sonstige soziale Anliegen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des VDE e.V. vergeben werden.

6. CHANCENGLEICHHEIT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Niemand wird wegen seiner Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität belästigt, diskriminiert oder benachteiligt. Auch in ausländischen Gesellschaften im VDE gelten diese Grundsätze.

7. DATENSCHUTZ

Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen und den Grundsätzen des VDE entsprechend Ziffer 2 erfolgen.

8. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Der VDE legt großen Wert darauf, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Interessenkonflikte können die Integrität und Professionalität des VDE in Zweifel ziehen. Interessenkonflikte müssen daher frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Aus diesem Grund ist es VDE-Mitarbeitern insbesondere untersagt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Tätigkeiten für Dritte auszuführen, die die Unparteilichkeit Ihrer Aufgaben für den VDE gefährden könnten oder die der Unternehmensphilosophie entsprechend Ziffer 2 entgegenstehen.

9. AUFTRETEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Der VDE-Mitarbeiter hat darauf zu achten, dass durch sein Verhalten die Reputation des VDE nicht beschädigt wird.

10. SICHERUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNGEN

Sowohl der VDE als auch jeder VDE-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass materielle und immaterielle Vermögenswerte des VDE und seiner Kunden sachgerecht eingesetzt, bewahrt und geschützt werden. Die persönliche Nutzung hiervon ist ohne die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers untersagt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind ein bedeutender Vermögenswert des VDE und dessen Kunden und Auftraggebern. Aus diesem Grund ist über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. VDE-Mitarbeiter sind insbesondere auch zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit erkennbar ist.

Patente, Erfindungen oder sonstiges technisches und wissenschaftliches Know-how des VDE oder Dritten, die dem VDE zugänglich gemacht werden, sind von besonderer Bedeutung. Dieses geistige Eigentum darf weder an unbefugte Dritte weitergegeben werden, noch für eigene geschäftliche Zwecke genutzt werden. Dieses geistige Eigentum in Form von Skizzen, Zeichnungen, Datenträgern oder Unterlagen ist vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden des VDE-Mitarbeiters.

Die vorgenannten Verpflichtungen wenden sich auch an die Teilnehmer von Gremiensitzungen und von sonstigen Zusammenkünften im VDE, insbesondere im Normungs- und Standardisierungsprozess sowie im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Aktivitäten.

11. AKTIENERWERB UND INSIDERHANDELSVERBOT

Grundsätzlich ist es selbstverständlich dem VDE und jedem VDE-Mitarbeiter gestattet, an den internationalen Börsen den Handel mit Wertpapieren zu betreiben und die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu optimieren. Diese Freiheiten werden jedoch durch Gesetze dann beschränkt, wenn bei diesen Geschäften so genannte Insiderinformationen genutzt werden.

Insiderinformationen sind konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Informationen bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Als Umstände gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Diese Insiderinformationen dürfen auch nicht an Dritte weitergegeben werden, so dass diese den Erwerb vornehmen können.

Bei Insiderinformationen handelt es sich z. B. um:

- Neue Produktentwicklungen, Patente
- Verkaufs- oder Ertragsprognosen
- Betriebsänderungen
- Kauf oder Verkauf umfangreicher Vermögenswerte
- Übernahmen und Fusionen

Das Insiderhandelsverbot gilt für den Handel mit Wertpapieren irgendeines börsennotierten Unternehmens, einschließlich der Kunden und Lieferanten des VDE, falls die VDE-Mitarbeiter bedeutsame, nicht-öffentliche Informationen über dieses Unternehmen besitzen, einschließlich solcher Informationen, die diese VDE-Mitarbeiter im Laufe ihrer Anstellung oder Tätigkeit beim VDE erworben haben.

12. GRUNDSATZ DER ORDNUNGSGEMÄSSEN BUCHFÜHRUNG

Der VDE ist zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet, die ein klares und zutreffendes Bild ihrer Geschäfte und Vermögenslage vermitteln. Insofern wird Folgendes sichergestellt:

- Es werden keine geheimen oder nicht verzeichneten Guthaben oder Vermögenswerte angelegt, gleich zu welchem Zweck.
- In den Büchern des VDE werden unter gar keinen Umständen verfälschte oder fiktive Einträge gemacht.
- Es wird keine Zahlung gebilligt oder durchgeführt, bei der die Absicht oder die Annahme besteht, dass die Zahlung ganz oder teilweise für Zwecke verwendet werden soll, die nicht denen entsprechen, die dafür angegeben sind.

13. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

13.1 Compliance Organisation

Der VDE hat folgende Compliance-Struktur festgelegt:

- Compliance Komitee
- Interner Compliance Beauftragter
- Externer Compliance Beauftragter, Ombudsmann

Das Compliance Komitee besteht aus mindestens drei Personen und tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Dem Compliance Komitee obliegt in Ergänzung zu den Compliance Beauftragten die übergeordnete Überwachung des Compliance Management Systems. Hierzu gehören auch die Prüfung von Geschäftsvorgängen im Hinblick auf mögliche Compliance Risiken und der Umgang mit Compliance Vorfällen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

Der Interne Compliance Beauftragte ist zuständig für das Compliance Management System, berät zu Compliance Fragen und nimmt Hinweise auf potentielle Compliance Verstöße entgegen.

Der Externe Compliance Beauftragte ist ein externer Rechtsanwalt als Unternehmensanwalt, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Zusätzlich zu den Aufgaben des Internen Compliance Beauftragten nimmt er die Funktion als Ombudsmann wahr, in der er auf Wunsch vertraulich Hinweise auf Compliance Vorfälle entgegennimmt.

Die Mitglieder des Compliance Komitees sowie die internen und externen Compliance Beauftragten werden von dem Vorstand des VDE e.V. festgelegt. Die jeweiligen Kontaktdaten finden sich im Internet und Intranet.

13.2 Beratung, Meldungen von Compliance Vorfällen

Jeder VDE-Mitarbeiter, Geschäftspartner oder sonstige Dritte kann zu jeder Zeit die Compliance Beauftragten bzw. den Ombudsmann kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher ist. Daneben stehen selbstverständlich die Vorgesetzten, die jeweiligen Geschäftsführer und auch der Vorstand des VDE e.V. als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus kann sich jeder VDE-Mitarbeiter oder Geschäftspartner an die genannten Personen wenden, um potentielles Fehlverhalten mitzuteilen.

13.3 Folgen bei Fehlverhalten

VDE und VDE-Mitarbeiter unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Die Verletzung des Verhaltenskodex kann arbeits- und zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zu Schadenersatzforderungen oder Strafverfolgung durch Ermittlungsbehörden nach sich ziehen.

Dieser Verhaltenskodex tritt am 01.07.2014 in Kraft.

VDE
VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e.V.

Stresemannallee 15
60596 Frankfurt am Main
Telefon: 069 6308-0
Telefax: 069 6308-9865
E-Mail: service@vde.com
Internet: www.vde.com